

Merkblatt - Zuständigkeiten Grossraubtiere



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Dieses Merkblatt fasst für Landwirte und Landwirtinnen die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Wolfseignissen zusammen und wurde von den zuständigen Fachämtern zusammen mit dem Bündner Bauernverband erstellt. Das Merkblatt soll eine (nicht abschliessende) Übersicht zu den Verantwortlichkeiten auf der amtlichen und der Betriebsebene geben. Die Kontakte zu den Fachstellen sind auf der zweiten Seite aufgeführt.

	Aufgabe	Zuständig		Bemerkungen / Vorgehen
		Betrieb	Kanton	
Vor dem Rissvorfall	Informationen einholen und an Betriebspersonal weitergeben	Betriebsverantwortliche Person	AJF	- Karte Grossraubtierpräsenz, Anmeldung SMS-Infodienst (www.wolf.gr.ch) - Verhaltensempfehlungen bei Begegnungen mit Grossraubtieren - Kontaktpersonen im Grossraubtiervorfall (Alpmeister/-in, Wildhut, Bestandestierarzt/-ärztin, Herdenschutzberater/-in, Wolfswehr)
	Herdenschutzberatung	Betriebsverantwortliche Person	Plantahof	Die Herdenschutzberatung Plantahof bietet Beratungen und Weiterbildungen für Landwirte und Landwirtinnen, Betriebsverantwortliche und Hirtenpersonal zu Herdenschutzmassnahmen sowie zu Herdenschutzhunden an. Gesuche für finanzielle Unterstützung durch Sofortmassnahmen oder Zaunbeiträge sind über die Herdenschutzberatung Plantahof einzureichen. Wegleitung zum Herdenschutz in Graubünden
	Allgemeine Sorgfaltspflicht	Tierhalter, Tierhalterin	ALT	Allgemeine Pflicht zur Obhut, nämlich Tiere in seiner Obhut vor vorhersehbaren Schäden und Verletzungen bestmöglich zu schützen.
	Planung von Abkalbungen	Tierhalter, Tierhalterin	ALT	Gemäss der kantonalen Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben (Tierwohl).

	Aufgabe	Zuständig		Bemerkungen / Vorgehen
		Betrieb	Kanton	
Im Rissvorfall	Meldung des Schadens	Tierhalter, Tierhalterin	AJF	Unverzöglich nach Feststellung direkt an die zuständige Wildhut. (www.ajf.gr.ch > Über uns > Jagdbezirke) Ist die lokal zuständige Wildhut nicht erreichbar, können Betroffene über die Notrufnummer 117 mit einem diensthabenden Wildhüter verbunden werden. Weiteres Vorgehen gemäss Merkblatt Wolf und Nutztiere
	Einleitung der Behandlung verletzter Tiere	Tierhalter, Tierhalterin	ALT	Bei verletzten Tieren ist der Bestandestierarzt bzw. die Bestandestierärztin umgehend zu informieren. Lebendtiertransporte in Absprache mit dem Bestandestierarzt. Contadino-Angebot der REGA beachten.
	Nottötung schwer verletzter Tiere	Bestandestierarzt, Bestandestierärztin (BTA)	ALT	Die Kompetenz zur Nottötung kann unter bestimmten Voraussetzungen vom BTA an den Tierhalter oder die Tierhalterin delegiert werden, vgl: www.alt.gr.ch > Tierschutz > Publikationen > Tötung schwerverletzter Tiere Sömmerung.pdf . Weiter ist neben dem BTA auch die Wildhut oder die Metzgerschaft berechtigt, auf Weisung der Tierhaltenden die Nottötung durchzuführen.
	Beurteilung Grossraubtiereinfluss und Einleitung Entschädigung		Wildhut	Die Wildhut beurteilt, ob ein Grossraubtiereinfluss feststellbar ist und protokolliert die verletzten oder toten Tiere zwecks Entschädigung und allfälliger Anrechnung an den Abschuss und leitet damit das Entschädigungsverfahren ein. Betroffene können vor Ort ein Protokoll verlangen oder werden andernfalls auf elektronischem Weg damit bedient.
	Dokumentation der Herdenschutzmassnahmen		Wildhut / Herdenschutzberatung	Die Wildhut oder falls anwesend die Herdenschutzberatung dokumentieren die Herdenschutzmassnahmen.
	Bei Bedarf Aufgebot der regionalen Wolfswehr	Betriebsverantwortliche Person	Bündner Bauernverband	Über die regionalen Wolfswehren können Nutztierhaltende nach Nutztierissen Unterstützung für anfallende Herdenschutzaufgaben aufbieten. www.landwirtschaft-gr.ch > Bündner Bauernverband > Fachinformationen > Grossraubtiere

Merkblatt - Zuständigkeiten Grossraubtiere



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

	Thema	Zuständig		Bemerkungen / Vorgehen
		Betrieb	Kanton	
Nach dem Rissvorfall	Entsorgung von Kadavern	Tierhalter, Tierhalterin / Betriebsverantwortliche Person	ALT	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 5 Tierkadaver von Kleinwiederkäuern können in Absprache mit dem Kantonstierarzt vor Ort Vergraben werden, wenn diese nicht in der Nähe von Gewässern und Wanderwegen liegen. Mehr als 5 Kleinwiederkäuerkadaver pro Schadenfall müssen über die kantonale Kadaverentsorgung entfernt werden (regionale Tierkörpersammelstelle, Contadino, Bühler AG). Kadaver von Tieren der Rindergattung müssen immer über die kantonalen Kanäle entsorgt werden.
	Beurteilung Anrechnung für den Abschuss	-	AJF (Zentrale)	Der Entscheid zur Anrechnung an das Abschusskontingent wird durch die Fachmitarbeiter des AJF auf Grundlage der Dokumentation der Wildhut oder der Herdenschutzberatung und in Anwendung der aktuell geltenden Bundesrichtlinien (insbes. Vollzugshilfe Herdenschutz Schweiz) gefällt.
	Entscheid und Mitteilung zur Entschädigung	-	AJF (Zentrale)	Der Entscheid zur Entschädigung wird durch die Fachmitarbeiter des AJF auf Grundlage der Dokumentation der Wildhut oder der Herdenschutzberatung hergestellt. Nutztiere werden aufgrund eines Entschädigungsrechners und deshalb seit 2022 ohne Berücksichtigung einer Schadenforderung des Tierbesitzers, der Tierbesitzerin eingeschätzt. Bei Grossvieh wird die Entschädigungshöhe durch einen kantonalen Schätzer festgelegt. Nutztierbesitzer werden mittels eines elektronischen Schadensprotokolls per E-Mail über den Entscheid und die Höhe der Entschädigung informiert.
	Vorzeitige Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren (Art. 107a, DZV)	Betriebsverantwortliche Person	ALG	<p>Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann das ALG auf</p> <ul style="list-style-type: none"> die Kürzung der Beiträge aufgrund eines Unterbesatzes der Alp verzichten und die Sömmerungsbeiträge in der Höhe des Beitrages des letzten Jahres ausrichten, die Biodiversitätsbeiträge in voller Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres auszahlen. <p>Innerhalb von 5 Jahren kann eine Alp maximal zweimal von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen.</p> <p><u>Gesuch für vorzeitige Abalpfung</u> Für die vorzeitige Abalpfung ist ein schriftliches Gesuch (auch per Mail möglich) an folgende Adresse zu richten: Riet Pedotti, Ringstrasse 10, 7001 Chur, soemmerung@alg.gr.ch Das Gesuch ist zu begründen und innerhalb von 20 Tagen nach der Abalpfung einzureichen. Das ALG beurteilt die Gesuche unter Einbezug der zuständigen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd.</p>

Kontakte Dienststellen

Amt für Jagd und Fischerei Zentrale (AJF) Ringstrasse 10 CH-7001 Chur www.ajf.gr.ch Tel. 081 257 38 92 info@ajf.gr.ch	Amt für Jagd und Fischerei Wildhut (AJF) Dezentral Tel. und E-Mail unter: Jagdbezirke Wenn nicht erreichbar: 117	Herdenschutzberatung Plantahof Kantonsstrasse 17 CH-7302 Landquart www.plantahof.ch Tel. +41 81 257 60 00 info@plantahof.gr.ch	Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) Ringstrasse 10 CH-7001 Chur www.alt.gr.ch Tel. +41 81 257 24 15 info@alt.gr.ch	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) Ringstrasse 10 7001 Chur www.alg.gr.ch Tel. +41 81 257 24 32 info@alg.gr.ch	Bündner Bauernverband (BBV) Italienische Strasse 126 CH-7408 Cazis www.landwirtschaft-gr.ch Tel. +41 81 254 20 00 info@bbv-gr.ch
--	--	--	---	--	--